

Name: . . . 2020
Anschrift:

Personal Nr.

An das
Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen (LBV NRW)
Postfach
40192 Düsseldorf

- Per Einschreiben/Rückschein
 Per Zustellungsurkunde

**Widerspruch gegen die Besoldung und Antrag auf Gewährung einer
amtsangemessenen Alimentation für das Jahr 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Höhe meiner Dienstbezüge, wie sie in meinen Bezügemitteilungen ab
Januar 2020 ausgewiesen ist, lege ich

W i d e r s p r u c h

ein und **beantrage**,

**mich für das Jahr 2020 rückwirkend zum 1. Januar 2020 amtsangemessen zu
alimentieren.**

- Bitte
ankreuzen*
- Zur Ermöglichung einer gerichtlichen Klärung bitte ich um baldi-
ge Bescheidung des Widerspruchs.
- Ich beantrage das Ruhen des Widerspruchsverfahrens.

Ich bitte, den **Eingang des Antrags schriftlich zu bestätigen** und rege zugleich an,
klarstellend auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Begründung

Die mir derzeit vom Land NRW gewährte Besoldung ist insgesamt verfassungswidrig zu niedrig. Dies gilt auch nach der Besoldungsanpassung durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 im Land Nordrhein-Westfalen.

Zur Begründung verweise ich auf die Ausführungen in der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u. a.) sowie auf die nachfolgenden verfassungsgerichtlichen Besoldungsentscheidungen. Dabei ist insbesondere auch die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) maßgeblich, mit der die verfassungsrechtlichen Anforderungen konkretisiert und nochmals fortentwickelt worden sind. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei insbesondere festgestellt, dass in den Fällen, in denen in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau nicht eingehalten ist, dieser Verstoß das gesamte Besoldungsgefüge betrifft.

*Bitte
ankreuzen,
soweit zu-
treffend*

- Zudem sind die familienbezogenen Besoldungsbestandteile für das Jahr 2020 ab dem **dritten** Kind nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu niedrig bemessen. Insoweit verweise ich auf meinen gesonderten Antrag hierzu.

In diesem Zusammenhang betone ich, dass sich durch das oben genannte Gesetz Widersprüche gegen die Besoldung in den letzten Jahren nicht erledigt haben.

Mit freundlichen Grüßen